

**§ 62
Anforderungen an den Umgang
mit wassergefährdenden Stoffen**

(1) **Anlagen zum Lagern**, Abfüllen, Herstellen und Behandeln **wassergefährdender Stoffe** sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen **müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist**. Das Gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die

1. den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten,
2. Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder
3. Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen.

Für Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.

(2) Anlagen im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

(3) **Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieses Abschnitts sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeiführen.**

(4) **Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 bis 11 können nähere Regelungen erlassen werden über**

1. die Bestimmung der wassergefährdenden Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit sowie über eine hierbei erforderliche Mitwirkung des Umweltbundesamtes und anderer Stellen sowie über Mitwirkungspflichten von Anlagenbetreibern im Zusammenhang mit der Einstufung von Stoffen,
2. die Einsetzung einer Kommission zur Beratung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Fragen der Stoffeinstufung

einschließlich hiermit zusammenhängender organisatorischer Fragen

3. Anforderungen an die Beschaffenheit von Anlagen nach Absatz 1,
 4. technische Regeln, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
 5. **Pflichten bei** der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, dem Befüllen, dem Entleeren, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Überwachung, der Überprüfung, der Reinigung, der Stilllegung und der Änderung von Anlagen nach Abs. 1 sowie Pflichten beim Austrreten wassergefährdender Stoffe aus derartigen Anlagen; in der Rechtsverordnung kann die Durchführung bestimmter Tätigkeiten Sachverständigen oder Fachbetrieben vorbehalten werden,
 6. Befugnisse der zuständigen Behörde, im Einzelfall Anforderungen an Anlagen nach Absatz 1 festzulegen und den Betreibern solcher Anlagen bestimmte Maßnahmen aufzuerlegen,
 7. Anforderungen an Sachverständige und Sachverständigenorganisationen sowie an Fachbetriebe und Güte- und Überwachungsgemeinschaften.
- (5) Weitergehende landesrechtliche Vorschriften für besonders schutzbedürftige Gebiete bleiben unberührt.
- (6) Die §§ 62 und 63 gelten nicht für Anlagen im Sinne des Absatzes 1 zum Umgang mit
1. Abwasser,
 2. Stoffen,
- die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten.
- (7) Das Umweltbundesamt erhebt für in einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nummer 1 aufgeführte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Gebührensätze und die Auslagererstattung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach Satz 1 zu bestimmen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Bundesgebührengesetz geregelt werden.



**Auszüge
aus den
gesetzlichen Bestimmungen
zur Lagerung
wassergefährdender Stoffe
(Heizöl)**

**weitere Informationen erhalten Sie
im Internet unter
<http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/>
in der Rubrik
Wasserwirtschaft / wassergefährdende Stoffe**

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 22)

§ 46
Überwachungs- u. Prüfpflichten des Betreibers

- (1) Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 62 abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt und auch nicht über sachkundiges Personal verfügt.
- (2) Betreiber haben Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe der in **Anlage 5** geregelten Prüfzeitpunkte und –intervalle
- (3) Betreiber haben Anlagen in Schutzgebieten und in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe in Anlage 6 geregelten Prüfzeitpunkt und –intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
- (4) Die zuständige Behörde kann unabhängig von den sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Prüfzeitpunkten und –intervallen eine einmalige Prüfung oder wiederkehrende Prüfungen anordnen, insbesondere wenn die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung von Gewässereigenschaften besteht.
- (5) Betreiber haben Anlagen, bei denen nach § 47 Abs. 2 ein erheblicher oder ein gefährlicher Mangel festgestellt worden ist, nach Beseitigung des Mangels nach § 48 Abs. 1 erneut prüfen zu lassen.
- (6) Die Prüfung nach Abs. 2 oder Abs. 3 entfällt, wenn die Anlage der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren dient und nicht länger als ein Jahr betrieben wird.
- (7) Weitergehende Regelungen, insbesondere in einer Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

§ 48
Beseitigung von Mängeln

- (1) Werden bei Prüfungen nach § 46 durch einen Sachverständigen geringfügige Mängel festgestellt, hat der Betreiber diese Mängel innerhalb von sechs Monaten und, soweit nach § 45 erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Hat der Sachverständige bei seiner Prüfung nach § 46 einen gefährlichen Mangel im Sinne von § 47 Abs. 2 Nr. 4 festgestellt, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit dies nach Feststellung des

Sachverständigen erforderlich ist, zu entleeren. Die Anlage darf erst wie in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)
vom 17.12.1997, zuletzt geändert am 24.01.2006

§ 17
Überprüfung durch Sachverständige

- (1) **Der Betreiber hat durch Sachverständige nach Maßgabe des § 163 Abs. 2 Satz 3 NWG überprüfen zu lassen:**
 1. unterirdische Anlagen und Anlagenteile,
 2. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen B bis D,
 3. **oberirdische Anlagen zum Lagern von Heizöl** und Dieselkraftstoff der Gefährdungsstufe B außerhalb von Schutzgebieten **nur bei Inbetriebnahme und wesentlicher Änderung,**
 4. Anlagen, für die Prüfungen vorgeschrieben sind,
 - a) in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung,
 - b) nach dem Gerätesicherheitsgesetz,
 - c) in einer bauaufsichtlichen Zulassung,
 - d) in einem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis,
 - e) in einer die Eignungsfeststellung einschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.Sind in diesen Zulassungen kürzere Prüffristen festgelegt, so gelten diese.
Die Fristen für wiederkehrende Prüfungen beginnen mit Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme.
- (2) Die Prüfungen nach Absatz 1 entfallen, soweit die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist und dabei die Anforderungen dieser Verordnung und des § 161 NWG berücksichtigt werden.
- (3) Die zuständige Behörde kann wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung besondere Prüfungen anordnen, kürzere Prüffristen bestimmen oder die Überprüfung für andere als in Absatz 1 genannte Anlagen vorschreiben. Sie kann im Einzelfall Anlagen nach Absatz 1 von der Prüfpflicht befreien, wenn gewährleistet ist, dass eine von der Anlage ausgehende Gewässergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird wie beim Bestehen der allgemeinen Prüfpflicht.
- (4) Der Betreiber hat der Sachverständigen oder dem Sachverständigen vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen vorzulegen. Die Sachverständige oder der Sachverständige hat der zuständigen Behörde und dem Betreiber über jede durchgeführte Prüfung unverzüglich einen Prüfbericht vorzulegen. Für die Prüfberichte kann die Verwendung eines von der zuständigen Behörde bestimmten Modells vorgeschrieben werden.

§ 19
Bestehende Anlagen und Zulassungen

- (1) Für Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingebaut oder aufgestellt sind, sind neue Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 sowie den §§ 9 und 14 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung zu erfüllen.
- (2) Werden durch diese Verordnung andere als die in Absatz 1 genannten Anforderungen neu begründet oder verschärft, so gelten sie für bestehende Anlagen erst auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde. Jedoch kann auf Grund dieser Verordnung nicht verlangt werden, dass rechtmäßig bestehende oder begonnene Anlagen stillgelegt oder beseitigt werden.
- (3) Anlagen, die nach der Anlagenverordnung vom 17. April 1985 (Nds. GVBl. S. 83) als einfach oder herkömmlich gelten, bedürfen auch weiterhin keiner Eignungsfeststellung.
- (4) **Der Betreiber hat bestehende Anlagen, die auf Grund des § 17 erstmals einer Prüfung bedürfen, spätestens bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüfen zu lassen. Diese Prüfung gilt als Prüfung vor Inbetriebnahme** im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 3. Satz 1 gilt nicht, wenn in einer behördlichen Zulassung eine Ausnahme von der Prüfpflicht erteilt oder eine andere Frist für die erstmalige Prüfung bestimmt worden ist.
- (5) Anerkennungen für Sachverständige, die auf der Grundlage des § 11 der Anlagenverordnung vom 17. April 1985 erfolgten, erlöschen ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, soweit sie nicht befristet sind.

Zwischenzeitlich durchgeführte Wartungen der Anlage und Prüfungen durch Dritte (z.B. Bauabnahmeprüfungen, Abnahmeprüfungen durch (Bezirks-)Schornsteinfeger sowie regelmäßige Überprüfungen durch Fachbetriebe) ersetzen nicht die Prüfung eines Sachverständigen im Sinne von § 16 VAwS.

Stadt Goslar
Fachbereich Bauservice
Fachdienst Umwelt- und Gewässerschutz
Charley-Jacob-Str. 3
38640 Goslar
Tel.: 05321 704-428 / 704-459